

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Sponholz vom 19.05.2026 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Sponholz, nachfolgend bezeichnet als:

„Rühlower Damm“

eingestuft als Gemeindeverbindungsstraße gemäß § 3 Nr. 3b Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

Der innerhalb der Ortslage gelegene Abschnitt ist nicht Gegenstand dieser Widmung.

2. **Lage**

Gemeinde Sponholz, Flur 2 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 29/10

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 31,

Die zu widmende Verkehrsfläche „Rühlower Damm“ beginnt am Ortsausgang der Ortslage Rühlow und verläuft von dort in südöstlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Kublank.

Ein weiterer Abschnitt zweigt von der Hauptstrecke in südlicher Richtung ab und verläuft bis zur Gemarkungsgrenze Hochkamp.

Der genaue Verlauf und die Abgrenzung der gewidmeten Verkehrsfläche ergeben sich aus dem beiliegenden Lageplan.

3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 3b StrWG M-V als Gemeindeverbindungsstraße.

4. **Zweckbestimmung**

Die Verkehrsfläche dient der Verbindung zwischen der Ortslage Rühlow und den angrenzenden Ortslagen benachbarter Gemeinden und wird regelmäßig vom allgemeinen Verkehr genutzt.

Sie stellt eine kürzeste und befestigte Verkehrsverbindung zwischen den Ortslagen dar, insbesondere in Richtung Kublank sowie in Richtung Hochkamp, und übernimmt damit eine überörtliche Verkehrsfunktion.

5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Verbindungsfunktion zwischen den Ortslagen sowie Erschließung angrenzender Flächen

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Sponholz.
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Sponholz.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sponholz, den 19.05.2026


Bürgermeister



veröffentlicht am: - 02.06.26
unter: www.amtneverin.de